

DIETER HAGEDORN

BEMERKUNGEN ZU URKUNDEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 243–250

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Bemerkungen zu Urkunden

P.Col. Inv. 16 und O.Cairo GPW 38

Der Arbeitsvertrag P.Col. Inv. 16 vom 10.Mai 131, in dem ein Arbeiter sich für den Transport von Dung und Sand (κοπρηγία καὶ ἀμμηγία) zu einem Weingarten in Theadelphia verdingt, ist in BASP 23 erstmals ediert worden¹ und soll, wie ich einer Mitteilung von H.-A. Rupprecht entnehme, in Kürze als SB XVIII 13311 erneut abgedruckt werden.

Nach der Festsetzung des Transportlohns (ναῦλον) endet die Übereinkunft vor dem Signalement des Arbeiters und der Datierung mit folgender Klausel (Z. 16-20):

ἐὰν δὲ κολάσω-
μαι τὸ κοπρη[γε]ῖ[ν], ἀποδώσω σοι τὰ ναῦ-
λα διπλᾶ· [ἐ]ὰν δὲ καὶ σοί (l. σύ) με κολάσῃ,
ἀπολήμψ[ο]μαι τὰ ναῦλα διὰ τὸ
ἐπὶ τοῦτο ἡμ[ᾶς] σ[υ]μφώνους γεγονέναι.

Dies übersetzt die Herausgeberin: «And if I should prevent the transportation of dung, I will pay you the freight charges twofold. But if you prevent me, I shall receive the freight charges because we agreed on these terms.» Zu den Verbformen κολάσωμαι und κολάσῃ erklärt sie im Komm. zu Z. 16-18: «For κολάζομαι used as κωλύομαι see P.Mich. V 226.32 (Tebtunis, A.D. 39): ὥστε τῷ ὄλῳ κολάζεσθαι ἡμᾶς.»

Mir scheint diese Interpretation wenig befriedigend. Wie könnte der Arbeiter dazu kommen, den Dungtransport, zu dem er sich doch verpflichtet, zu behindern? Erst recht nicht wäre einzusehen, weswegen der Arbeitgeber die Tätigkeit seines Arbeiters behindern sollte. Zu erwarten wäre an dieser Stelle vielmehr die Festsetzung der Vertragsstrafen für beide Parteien, nämlich einerseits für den Fall, daß der Arbeiter den Transport nicht pünktlich erledigt, und andererseits, daß der Arbeitgeber der Entlohnung oder anderen Vereinbarungen nicht nachkommt. Ich möchte daher vorschlagen, in beiden Verben verunglückte Formen des Wortes κοιλαίνω (für κοιλάνωμαι bzw. κοιλάνη) zu sehen.

Kοιλαίνω, eigentlich “hohl machen, leer machen”, hat in den Papyri die Bedeutung “(mit Zahlungen) säumig sein, aussetzen”; vgl. WB I Sp. 810 s.v. und die ausführliche Parallelsammlung in P.Oxy.Hels. 43,19ff. Anm. sowie das häufigere Adverb ἀκοιλάντως “ohne zu säumen, ohne Unterbrechung” (WB I Sp. 43; IV Sp. 69).² Die Konstruktionsmöglichkeiten sind vielfältig: Das Verb kann absolut stehen, Objekt kann eine Zahlung sein,³ der Zahlungstermin oder ein Zeitraum,⁴ aber auch eine Dienstleistung; vgl. BGU IV 1055 = M.Chr. 104,24-27: ἢ ἐφ’ ἧς ἐὰν

¹ D. Delia, Carrying Dung in Ancient Egypt. A Contract to Perform Work for a Vineyard, BASP 23,1986,61-64 mit pl. 28.

² Die Übersetzung “ohne Abzug” in WB IV Sp. 69 trifft den Sinn nicht exakt.

³ So z.B. in dem Lehrlingsvertrag PSI IV 287,16f.: μηδὲ κοιλένιν (l. κοιλαίνειν) τὸν σταθέντα μισθόν oder in dem Darlehen P.Oxy.Hels. 43,21 ἐὰν κοιλάνω δόσιν τι[νά].

⁴ CPR V 14,17f.: οὐκ ἐξέσται κοι[λαίνειν τὴν] προθεσίαν περὶ τὴν ἀπόδοσιν; SB XIV 11599,8-10 οὐκ ἐξόντος μοι --- κοιλαίνειν οὐδένα μῆνα.

ἡμέρας κοιράνη (l. κοιλάνη) ὁ Ἀμμώνιος τὴν τοῦ γάλακτος χορηγίαν εἶναι αὐτὸν παραχρῆμα ἀγώγιμον.⁵

Die Vertragsstrafe, nämlich die Zahlung der vereinbarten Transportkosten in doppelter Höhe, wurde nach dieser Interpretation in P.Col. Inv. 16 also, wie wir es erwarten, für den Arbeiter fällig, wenn er seiner Verpflichtung zum Transport gar nicht oder nicht pünktlich nachkam. Was aber heißt [ἐ]άν δὲ καὶ σοί (l. σύ) με κολάση, | ἀπολήμψ[ο]μαι τὰ ναῦλα? Es gäbe nicht viel Sinn, zu verstehen: «Wenn aber Du mit den Zahlungen in Verzug gerätst, werde ich (dennoch) den Transportlohn erhalten.» Denkbar wäre jedoch, daß der Vertrag, der ja nur den Transport und nicht auch die Lieferung der Materialien zum Inhalt hat, stillschweigend voraussetzt, daß diese Materialien vom Arbeitgeber gestellt werden. Der Satz hätte dann die Bedeutung: «Wenn aber Du mich ohne Arbeit sein läßt, werde ich (dennoch) den Transportlohn erhalten.»⁶

Keinen Beleg verzeichnen die papyrologischen Wörterbücher bisher für den Gebrauch des Verbs im Medium, der in der Form κολάσωμαι = κοιλάνωμαι vorliegen muß. Hier könnte das Ostrakon O.Cairo GPW 38 aus dem 3. Jh. v.Chr. von Bedeutung sein, eine kurze Erklärung, die der Herausgeber folgendermaßen transkribiert:

ὁμολογεία Προίτου Ὁαπρῆ-
τι. εὐδοκῶ περὶ
τῶν κριθῶν {ων} κοιλα-
4 σαι σοι καὶ τῶν τι ...
των ἀπολομένων ἐν
τῷ ἱερῷ καὶ [κ]εκ-
(Rückseite)
αι τὸν ὄρκον.

In der Einleitung zum Text wird die Möglichkeit erwogen, daß κοιλασαι ein irregulärer Infinitiv des Aorists von κοιλáινω sei (also κοιλάσαι = κοιλᾶναι). Nun zeigt aber die Abbildung auf Tav. IX, daß in der Transkription zwischen {ων} und κοιλασαι mindestens zwei Buchstaben unberücksichtigt geblieben sind, von denen der zweite meines Erachtens ganz deutlich ein ε ist. Ich würde in Z. 3f. transkribieren:

τῶν κριθῶν ὧν κεκοίλα-
σαι σοι,

wobei ich ὧν als im Kasus angeglichenes Relativpronomen (anstelle von ὅς) auffasse. Κεκοίλασαι wäre dann 2. Person Sg. des Mediums im Perfekt, und es wäre zu übersetzen: «Ich bin einverstanden (d.h. „ich erhebe keine Ansprüche mehr“) hinsichtlich der Gerste, deren (Lieferung) du versäumt hast» usw. Offen lassen möchte ich dabei, ob σοι in Z. 4 als ein Dativus ethicus oder als fehlerhafte Schreibung für σύ zu verstehen ist.

Weitere Bemerkung zum Text des Ostrakons: In Z. 1 vermag ich das α von ὁμολογεία auf der Abbildung nicht zu erkennen, bzw. wenn ich ein solches α annehme, wüßte ich nicht, wo das nachfolgende Π des Namens Platz finden sollte. Mir scheint vielmehr, daß der Text im Protokollstil mit der Feststellung ὁμολογεῖ Προίτος Ὁαπρῆτι· beginnt und dann in die direkte Rede übergeht. In Z. 6 steht auch der Artikel τῷ mit Iota adscriptum, wie es zu dieser Zeit zu erwarten ist. In Z. 6-

⁵ Ähnlich wohl auch in P.Athen 15,5. Vgl. auch SB XIV 11415,18 = CPG I 16,18.

⁶ Dieser Gedanke wurde im Gespräch von U. Hagedorn formuliert.

7 möchte ich vorschlagen καὶ κεκόμισμαι τὸν ὄρκον, „und ich habe (deinen diesbezüglichen) Eid erhalten“; paläographisch wäre vielleicht κεκομισθαι leichter als κεκόμισμαι, aber dann müßte man einen Wechsel in der Konstruktion annehmen. Zur Formulierung vgl. z.B. Polyb. 21,44,2 συντάξας κομίζεσθαι τοὺς ὄρκους παρὰ τοῦ βασιλέως und aus den Papyri P.Münch. I 1,25f. (574 n.Chr.) ἡμῖν κομισαμένοις παρὰ σοῦ τὸν ἐνώμοτον καὶ φρικτὸν ὄρκον.

P.Col. Inv. 326

Der Papyrus⁷ enthält in den Zeilen 9-23 das Angebot eines Bürgers aus der Metropole des Arsinoites an den Basilikos Grammateus des Herakleides-Bezirks dieses Gaus für ein Haus mit Hof, das er in Bakchias aus staatlichem Konfiskationsbesitz bereits zu einem Mietzins von 8 Drachmen jährlich gemietet hat, künftig 20 Drachmen jährlich an Miete zu bezahlen. Das Angebot ist undatiert, aber oberhalb des Angebots in den Zeilen 1-8 steht der Verarbeitungsvermerk des Basilikos Grammateus, nämlich die Weitergabeverfügung an die zuständigen Epitereten in Bakchias, die auf den 23. Mai 142 n.Chr. datiert ist.⁸ Während der Text der Zeilen 9-23 weitgehend unversehrt erhalten ist, hat der Papyrus am Anfang mehr Schaden gelitten, weswegen es der Herausgeberin nicht möglich war, den Text der Weitergabeverfügung vollständig zu rekonstruieren.

Mit einigen Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Herausgeberin und eigenen Ergänzungen möchte ich die Zeilen 1-8 folgendermaßen transkribieren:

Ἐπιτηρηταῖς γεννημα[τογρα(φουμένων) ὑπαρχ(όντων)]
 Βακχιάδο[ς]. ἀσφαλίσάμε[νοι ± 7]
 τὸ λυσιτελὲς τῷ φίσκῳ τ[οῦ λόγου καὶ]
 4 κινδύνου πρὸς ὑμᾶς ἐσ[ομένου ἐὰν]
 ἄνευ τοῦ δηλώσαί μοι ἐτέρῳ [± 10 -]
 δέξησθε ἢ μὴ δεόντως π[ράξητε.]
 (ἔτους) ε Ἀνωταίνου Καίσαρ[ος τοῦ κυρίου]
 8 Παχῶν κη. (2. Hd.) Σαραπίω[ν σεσημ(είωμαι).]

- 1 γεννημα[τογρα(φουμένων) ὑπαρχ(όντων)]: γεννημα[τογραφουμένων] ed. Der Bestandteil ὑπαρχόντων gehört im Arsinoites fest zum Titel dieser Epitereten; vgl. nur BGU I 49,5; BGU III 851,5f.; BGU XIII 2287,3; P.Oslo III 117,6f.; SB I 4416,5; SB VI 9427,4; SB XIV 11712,2.
- 2 Am Ende der Zeile erwarte ich einen Imperativ, der die Worte τὸ λυσιτελὲς τῷ φίσκῳ zum Objekt hat.

⁷ J.A. Sheridan, Revised Bid for the Lease of Confiscated Property, BASP 24,1987 (ersch. 1990),103-108

⁸ Die Herausgeberin nimmt an, daß sowohl der Antrag als auch der Weitergabevermerk mit Ausnahme der Signatur in Z. 8 von demselben Schreiber geschrieben worden sind. Das würde bedeuten, daß es sich bei dem gesamten Dokument um eine Abschrift handelt, in der die Signatur vielleicht nur nachgeahmt wäre. Ich habe jedoch den Eindruck, daß die ersten Zeilen durchaus von einer anderen Hand stammen können. Zu der Praxis, in Eingaben an Behörden oben einen Freiraum für spätere Bearbeitungsvermerke zu lassen, vgl. man z.B. die Hinweise in P.Köln III 143 Einl.

- 3-6 Die Enden der Zeilen 3, 4 und 6 sind in der Edition unergänzt geblieben. Es sind hiermit folgende Anweisungen von Basilikoi Grammateis an untergeordnete Behörden zu vergleichen: P.Petaus 2,14-15 ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου(ν) καὶ κινδ(ύνου) ὄντ(ος) ἐάν τι μὴ δεόντως γένη(ται); ibid. 9,22-24 ὡς τοῦ λόγου καὶ κινδύνου σοὶ διοίσοντος ἐάν τι μὴ δεόντως γένηται; BGU I 79 = CPGr II 55,22-24 ὡς [πρὸς ὑμᾶς] τοῦ λόγου ἐσομένου ἐά[ν τι μὴ δε]όντως πραχθῆ. Ähnlich auch P.Petaus 4,19-21; ibid. 5,18f.; ibid. 6,15f.; ibid. 17,15f., usw.; P.Col. VIII 218,17-19.
- 5 δηλῶσαι: δαιλῶσαι Ed. Entgegen der dezidierten Aussage im Kommentar zur Zeile, «a reading of either η or the more usual ει is not possible», ist m.E. doch ein η zu lesen. Es handelt sich um die η-Form (Υ), die in der Kursive des 1. und 2. Jhs. besonders häufig ist.
- 5-6 -]ιδέξησθε: Die Herausgeberin ergänzt ἐπι]ιδέξησθε. Ein Compositum von δέχομαι dürfte in der Tat hier gestanden haben, doch finde ich für keines einen befriedigenden Sinn und ein passendes Objekt.
- 6 δεόντως: δεόντων Ed.

Im Kommentar zu Z. 16 gibt die Herausgeberin ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß das Pachtangebot sich auf fünf Jahre erstreckt, wo doch das Haus trotz der Konfiskation weiterhin noch Eigentum des Staatsschuldners geblieben sei und er es nach Ableistung der Schulden auch zurückerhalte. Ich bin mir dessen nicht so sicher, sondern halte für denkbar, daß das Haus endgültig in den Besitz des Staates übergegangen ist. In diesem Falle wäre am Ende von Z. 15 nach γενηματο[γρα(φουμέναις)] möglicherweise noch ein $\bar{\alpha}$ als Abkürzung für (πρότερον) zu ergänzen. Vgl. z.B. P.Corn. 8,4-5 mit den Lesungen und Ergänzungen von ZPE 80,1990,292f.: ἀπὸ τῶν τῆς δι[οι]κήσεως γε[ν]ηματο[ο]γρα(φουμένων) ὑπαρχόντων πρότ[ε]ρον [Ἡρ]ακλ[είδ]ου κτλ.

In Z. 16-19 wird der künftige Mietzins mit den Worten φόρου | κατ' ἔτος σὺν παντὶ λόγῳ -- - | --- δραχμῶν εἴ[κο]σ[ι] festgelegt. Die Herausgeberin übersetzt den Ausdruck σὺν παντὶ λόγῳ mit «including every claim» und gibt im Kommentar zu Z. 17 zu erkennen, daß ihr die Bedeutung rätselhaft ist. Jede Schwierigkeit entfällt jedoch, wenn man σύνπαντι (für σύμπαντι) λόγῳ schreibt. Belege für diese Wendung verzeichnet Preisigke, WB II Sp. 514 s.v. σύμπασι. Der Bietende will sagen, daß er bereit ist, „alles in allem“, d.h. ohne weitere Zuschläge, 20 Drachmen zu zahlen.

P.Col. Inv. 192

Der interessante Text, den Jean-Jacques Aubert unter dem Titel „Transfer of Tax-Money from the Village of Theadelphia to the Village of Apias“ in BASP 24,1987 (ersch. 1990),125-136 veröffentlicht, ist von ihm in die zweite Hälfte des 2. Jhs. n.Chr. datiert worden, eine Datierung, die mir durch die Schrift (vgl. die Abb. auf S. 136) vollkommen gestützt zu sein scheint. Mit ihr kollidiert jedoch eine Lesung in Z. 12, derzufolge der Geldbetrag übergeben worden ist (Z. 10-12)

παρόντ[ο]ς
Σωκράτους τοῦ [κ]αὶ Θέωνο[ς] Ἡρώων[ος]
κομ[μ]ῆ[α]ρ[χο]ῦ μαχαιροφόρου.

Nach der Untersuchung von J.D. Thomas⁹ muß als gesichert gelten, daß Komarchen erst um die Mitte des 3. Jhs., vermutlich seit Philippus Arabs, in Ägypten wieder angetroffen werden. Eine Überprüfung der Abbildung schien mir zu ergeben, daß die Lesung κωμ[ά]ρ[χο]ν in Z. 12 in der Tat keineswegs über jeden Zweifel erhaben ist. Vielmehr erkennt man, daß nach dem deutlichen Kappa unmöglich ein ω gefolgt sein kann, sondern man sieht dort einen schräg rückwärts verlaufenden Abstrich. Ich hatte den Eindruck, daß καί zu lesen möglich sei, zumal wenn man das καί am Ende von Z. 13 vergleicht. Das führte mich zu der Vermutung, daß in Z. 12 vor μαχαίροφóρου überhaupt keine Amtsbezeichnung zu lesen sei, sondern daß auch der Vater des μαχαίροφóρος einen Doppelnamen gehabt habe so wie auch sein Sohn. Für eine Entscheidung im Detail reichte jedoch die Qualität der Reproduktion nicht aus: Ich schwankte zwischen καὶ Μαρ[...]ν, was der Lesung des Herausgebers noch einigermaßen nahe ist, und καὶ Λου[...]ν, was mir selbst leichter lesbar erschien; im letzteren Fall boten sich Λου[κίο]ν und Λου[ρίο]ν als Ergänzungen an. Ferner hielt ich am Ende von Z. 11 Ἡρώδ[ου] anstelle von Ἡρώων[ος] für eine ebenfalls denkbare, vielleicht vorzuziehende Lesung. In beiden Fällen müßte in der recht schmalen Lücke bis zum ehemaligen Blattrand noch der Artikel τοῦ gefolgt sein, also z.B. Ἡρώων[ος] (oder auch Ἡρώδ[ου] τοῦ) | καὶ Λου[ρίο]ν (oder auch Λου[κίο]ν). Für die Lösung mit Λου[ρίο]ν schien zu sprechen, daß der in Ägypten an sich nicht allzu häufige Name Λούριος (bzw. Λούρις) erstaunlich oft an zweiter Stelle eines Doppelnamens bezeugt ist (vgl. z.B. Foraboschi, *Onomasticon alterum* s.nn.; ein Ἡρώδης ὁ καὶ Λούριος, der jedoch nicht identisch sein kann, ist in P.Tebt. II 319 bezeugt).

In dieser Situation wandte ich mich an R. Bagnall mit der Bitte um eine Überprüfung des Originals. Sowohl er als auch J.-J. Aubert selbst haben daraufhin die entscheidenden Stellen erneut kontrolliert, und beiden möchte ich auch an dieser Stelle für ihre freundliche Mithilfe noch einmal herzlich danken. Das Ergebnis der Überprüfung hat Bagnall in einem Brief vom 8. Oktober 1990 für alle fraglichen Punkte so präzise formuliert, daß ich sein Antwort zitieren möchte: «You are certainly correct about reading καί in line 12 of P.Col. Inv. 192 ... For what follows, I very much prefer λου to μαρ, as I think the mu of the latter would be very hard to accept. As to the preceding line, I think that the last letter could be a delta, though nothing would make that preferable to a nu, since only the left edge of the letter survives and it is not very distinctive. Space seems a bit short to restore τοῦ in the lacuna, but it may have been written in a compressed fashion or even abbreviated. I would agree that Lourios was a more likely name than Loukios for the second name in the patronymic. In short, I like your proposed reading, except that I would not be confident that Herodes was preferable to Heron.»

Als Beleg für das Vorhandensein von Komarchen im Ägypten des 2. Jhs. nach Chr. sollte der Papyrus nach diesem Ergebnis nicht mehr in Anspruch genommen werden.¹⁰

⁹ The Introduction of Dekaprotai and Komarchs into Egypt in the IIIrd Century AD, ZPE 19,1975,111-119; Aubert zitiert den Artikel im Kommentar zu Z. 14, er hätte aber auch schon auf S. 127 (bes. in Fußn. 8) genannt werden müssen, wo die Literatur über die Komarchen zusammengestellt ist und wo die Frage der (Wieder-)Einführung der Komarchen kurz anklingt.

¹⁰ Eine weitere Korrektur ist in Z. 10 anzubringen: Statt αἱ παρεχώρησαν, was der Herausgeber mit „this sum of money has been delivered“ wiedergibt, sollte αἰπὲρ ἐχώρησαν geschrieben werden. Παραχωρέω in intransitiver Verwendung wäre wohl kaum zu belegen, während χωρέω in der Bedeutung „für etwas bestimmt sein“ ganz normal ist; vgl. nur Preisigke, WB s.v. 3 und 5.

CPR X 28

Anhand der Abbildung auf Tafel 15 schlage ich folgende Neulesungen in diesem fragmentarischen Mietvertrag aus dem 6. Jh. n.Chr. vor:

Z. 3] δῶσο σοι λόγῳ ὀριοτάκτου →] δῶσω σοι λόγῳ ἀποτάκτου

ὀριοτάκτου war vom Herausgeber als Verschreibung von ὀριοδείκτου aufgefaßt worden, aber der Wechsel von δεικ zu τακ wäre phonetisch kaum zu erklären, und zudem sieht man nicht, was der Beamte ὀριοδείκτης in diesem Mietvertrag zu suchen hätte. Zur der Wendung λόγῳ ἀποτάκτου vgl. z.B. BGU XII 2186,8.

Z. 5-6 εἰ δὲ σὺ μηδημίαν κέλλαν ἀρ[γῆν → εἰ δὲ συμβαίῃ μίαν κέλλαν ἀρ[γ---

Als Ergänzung über den Zeilenwechsel hinweg käme auch ἀρ[γῆσαι in Betracht.

Z. 9 ἀ]ποδώσω τὸ ἐνοίκιον ἐπικεί(μενον) → ἀ]ποδώσω τὸ ἐνοίκιον ἐνιαυσί(ως)

So auch schon der Herausgeber alternativ im Kommentar zu Z. 9, wo ἐνιαυ(σίως) wohl nur ein Druckfehler anstelle von ἐνιαυσί(ως) ist.

Am Ende der weitgehend unentzifferten Z. 2 glaube ich Θῶθ μηνὸς zu sehen.

CPR X 39

Anstelle von ἀπ[ὸ τ]ῆς μεγάλης πόλεως Ἀλεξ[ανδρείας] ist in Z. 6 dieses Lieferungskaufes aus dem Jahre 443 n.Chr. Tafel 21 zufolge ἀπ[ὸ τ]ῆς μεγαλοπόλεως Ἀλεξ[ανδρείας] zu lesen.¹¹ Μεγαλόπολις ist im byzantinischen Ägypten (und auch außerhalb Ägyptens, s. P.Nessana 30,4) ein häufiges Ehrenepitheton für Alexandria. Zu den Belegen in WB III S. 197, WB Suppl. I S. 386 und Daris, Spoglio lessicale papirologico II S. 957 kommen hinzu CPR VII 24,7; P.Mich. XI 613,2.4.6; P.Oxy. XVI 1880,6; P.Oxy. LI 3635,2 und 3636,4.17.

Man sagt übrigens entweder ἡ μεγαλόπολις Ἀλεξάνδρεια oder ἡ Ἀλεξανδρέων μεγαλόπολις; man vergleiche nur P.Flor. III 293 A 3 mit B 19f. und P.Masp. III 280 A 2f. mit B 7f. In P.Cairo Masp. I 30 B 10 muß folglich εἰς τὴν μεγαλόπολιν Ἀλεξάνδ[ρειαν] (anstelle von Ἀλεξανδ[ρέων]) hergestellt werden, und der Name Alexandria kann mit Sicherheit auch in zwei weiteren Papyri ergänzt werden, nämlich ἐπὶ τῆς μεγαλοπόλεως | [Ἀλεξανδρείας in P.Herm. Rees 61,5f. und ἐπὶ τῆς μεγαλοπόλεως | Ἀλεξανδρείας in P.Mich. III 160,9 (so dort schon im Kommentar erwogen).

P.Mich. Inv. 3761¹²

Z. 5, der Rest des Signalements des κύριος der zweiten Vertragspartei dieser Zession von Katökenland, einer Frau, lautet in der Edition:] ὡς (ἐτῶν) κη κεκομμένον (l. κεκομμένον) [δ]άκτυλον πρὸς τὸν χει[ρόγραφον τόδε. Dazu der Kommentar: «Sarapias' guardian seems to have been a *tutor ad actum*. --- Either χει[ρόγραφον is an adjective or τὸν is a mistake for τό.» Die vom Herausgeber erwähnte Parallele für den Verlust eiens Fingers als unveränderliches Kennzeichen P.Tebt. II 397,6 κεκαμμένον δάκτυλον μικρὸν χειρὸς ἀριστερᾶς (vgl. auch CPR I 170,3) verdeutlicht jedoch, daß der Finger genauer bestimmt gewesen sein muß. Zu lesen ist mit Sicherheit [δ]άκτυλον πρῶτον χει[ρὸς (δεξιᾶς oder ἀριστερᾶς).

¹¹ In Z. 9 hat der Papyrus statt μεταξὺ die häufige Schreibung μετοξὺ; vgl. F.T. Gignac, Grammar I S. 287.

¹² Ediert von P.J. Sijpesteijn in Tyche 1,1986,180-183.

BGU XIII 2257

Die Penthemeros-Quittung war in der Edition aufgrund der Lesung der Zeilen 1-3

ἔτους β Αὐτοκράτορος Καίσα[ρος]

Τραϊανοῦ Ἀδριανοῦ Ἀρίστ(ου) Σ[εβ(αστοῦ) Γερ(μαινικοῦ) Δακ(ικοῦ)]

Παρθικοῦ

in das zweite Regierungsjahr Hadrians (= 117/118 n.Chr.; in der Edition versehentlich mit 118/119 gleichgesetzt) datiert worden. In einer kurzen Besprechung des Textes in CE 53,1978,135 mit Fußn. 1 hat P.J. Sijpesteijn vorgeschlagen, den Zeitraum der Deicharbeit, der in der Edition in Z. 4 mit [. . .] . . . [] ιβ⁻ nur sehr unvollständig transkribiert werden konnte, folgendermaßen zu lesen: [Φαρμοῦ(θι) κη] ἕως [Παχῶ]ν β, „which dates this certificate to 23.4.-27.4.119“ (richtig wäre 118). Mit Bezugnahme auf die Tatsache, daß die Buchstaben β und κ in der Kursive der Papyri häufig kaum zu unterscheiden sind, fährt Sijpesteijn dann fort: „there might be a doubt whether the year number is not κ rather than β. Personally I prefer κ. If this is the right reading the date of this certificate is 23.4.-27.4 136 A.D.“ In der BL VII S. 26 sind diese Überlegungen komprimiert zu der Feststellung: „Zu datieren: 27.4.136 n.Chr.“ und der Angabe, statt β sei sowohl in Z. 1 als auch in Z. 4 κ zu lesen.¹³

Nun enthält, wie schon der Herausgeber gesehen hat, die Titulatur Hadrians in diesem Text Elemente, die für ihn ganz untypisch sind, aber in der Titulatur der späten Jahre Trajans die Regel sind, nämlich einmal Ἀριστος und zum anderen die Siegestitel Γερμανικὸς Δακικὸς Παρθικὸς, von denen der letzte in dem fraglichen Papyrus ganz eindeutig zu lesen ist (vgl. BGU XIII, Pl. VIII). Nur ganz wenige Zeugnisse für das Vorhandensein dieser Elemente auch in der Titulatur Hadrians sind bisher bekannt geworden, nämlich, soweit ich sehe, erstens die beiden folgenden exakt datierten Texte:¹⁴

P.Oxy. LV 3781 = New Primer 29 I,7-10, Ankündigung des Regierungsantritts Hadrians durch den *Praefectus Aegypti* Rammius Martialis vom 25 August 117

P.Alex.Giss. 25 (= P.Flor. III 326 + P.Giss. Inv. 92), Z. 24-27 vom 11. September 117.

Die Herausgeber beider Texte haben den naheliegenden Schluß gezogen, daß die ungewöhnliche Titulatur durch den Umstand zu erklären ist, daß zu Beginn der Regierung Hadrians (*dies imperii* ist der 11. August 117) für ihn — vom eigentlichen Namen abgesehen — die Titulatur seines Vorgängers einfach übernommen worden ist. Am 1. Dezember 117 findet sich noch einmal eine Titulatur, die den Bestandteil Ἀριστος enthält, aber wenig später, z.B. in P.Bremen 36,19-20 vom 28. Dezember 117, fehlen auch in der mit Αὐτοκράτωρ beginnenden Langtitulatur die genannten Elemente.

Mit Recht hat man daher auch die Entstehungszeit der an zweiter Stelle zu nennenden, nicht so sicher datierten Papyri, die ebenfalls zum Teil die für Trajan typischen Bestandteile in Hadrians Titulatur enthalten, in die ersten Wochen oder Monate von dessen Regierung gesetzt, nämlich P.Cairo SR 3732/27 Z. 24-25 (vgl. oben S. 225-227 mit dem Kommentar) und P. Giss. I 7,10-12 (vgl. ZPE 49,1982,210).

¹³ Daß ebendieser Vorschlag, den Sijpesteijn ja selbst nur mit Unsicherheit vorträgt, am Original von W. Brashear geprüft worden sei, wie in der BL *expressis verbis* behauptet wird, läßt sich zumindest Sijpesteijns Formulierung nicht entnehmen.

¹⁴ Zu SB VI 9481 (3) = P.Mil.Vogl. III 165 = P.Kronion 66, der bei P. Bureth, Les Titulatures impériales S. 63 als ein weiteres Beispiel erscheint, vgl. ZPE 45,1982,181f.

Aus dem Gesagten ergibt sich zwangsläufig, daß in BGU XIII 2257 die Lesung des Herausgebers, nämlich β ἔτους, den Vorzug verdient gegenüber der von Sijpesteijn vermutungsweise ins Spiel gebrachten Lesung κ ἔτους. Aber mehr als das, auch Sijpesteijns Ergänzungsvorschlag für Z. 4 [Φαρμοῦ(θι) κη] ἕως [Παχὸ]ν β, der ja mit der Lesung des ν vor der Ziffer β steht und fällt, verliert an Glaubwürdigkeit, da am 27. April 118 mit den Elementen aus Trajans Titulatur nicht mehr zu rechnen ist. Die auf der Reproduktion erkennbaren Spuren sind so gering, daß ich keinen wirklichen Lesungsvorschlag anzubieten wage, aber es ist offensichtlich, daß beispielsweise auch eine Lesung wie [Θὸθ κη] ἕως [Φαῶ]φι β ernsthaft in Betracht gezogen werden muß. Das Abfassungsdatum, der letzte Tag, an dem die Deicharbeit geleistet wurde, wäre dann der 29. September 117.

Heidelberg

Dieter Hagedorn